

Ehescheidung ohne gesetzliche Grundlage wegen politischer „Straftat“ des Ehemannes

Am 19. 9. 1955 verkündete der sowjetische Ministerpräsident Bulganin den Beschluß der Sowjetregierung, daß alle „Gesetze, Direktiven und Befehle des Alliierten Kontrollrats als überflüssig erachtet werden und auf dem Gebiet der DDR ihre Gültigkeit verlieren⁴⁴. Durch diesen Beschluß war in der Sowjetzone auch das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats, das Ehegesetz, vom 20. 2. 1946 aufgehoben worden. Bis zum Inkrafttreten der „Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung⁴⁴ vom 24. 11. 1955 bestanden damit keine gesetzlichen Bestimmungen über Eheschließung und Ehescheidung in der Sowjetzone. Die Sowjetzonen-Gerichte wurden in dieser gesetzlosen Zeit vom Ministerium der Justiz angewiesen, in den Ehescheidungsverfahren nach „allgemeinen Grundsätzen⁴⁴ zu entscheiden.

Das folgende Urteil ist ein Beispiel für die in dieser Zeit geübte Praxis der Sowjetzonen-Gerichte in Ehescheidungssachen:

Das Kreisgericht

1 Ra 70/55

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit der Einnäherin Frau Ingeborg R.....

— Klägerin —

gegen den ehemaligen VP-Angestellten Helmut R.....

— Beklagter —

*wegen Ehescheidung hat die Zivilkammer des Kreisgerichts
Forst/Lausitz auf die mündliche Verhandlung vom 7. Novem-
ber 1955 durch Richter Endlich als Vorsitzender, Angestellte
Krause und LPG-Bauer Rohner als Schöffen
für Recht erkannt:*

- 1. Die am 3. September 1949 vor dem Standesamt
Forst/L. geschlossene Ehe der Parteien wird ge-
schieden.*
- 2. Den Beklagten trifft ein Verschulden.*
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.*

Tatbestand:

*Die Parteien sind Eheleute deutscher Staatsangehörigkeit. Die
Ehe wurde am 3. September 1949 vor dem Standesamt in
Forst/L. geschlossen. Ein gemeinsames eheliches Kind, der*